

RS OGH 2008/9/24 2Ob39/08m

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.09.2008

Norm

ABGB §140 Cb

Rechtssatz

Die Grundsätze für die Gewährung eines Unterhaltsanspruchs während der Studienzeit des Kindes gelten auch dann, wenn das Kind nach dem fristgerechten Erkennen seines Irrtums keinen anderen Ausbildungsweg beschreitet, sondern sogleich eine Beschäftigung annimmt, die zu seiner Selbsterhaltungsfähigkeit führt. Auch in diesem Fall steht ihm während seiner Studienzeit ein Unterhaltsanspruch zu.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 39/08m

Entscheidungstext OGH 24.09.2008 2 Ob 39/08m

Beisatz: Daher kein Verlust des Unterhaltsanspruchs bei Beendigung des Studiums nach dem ersten Semester.
(T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2008:RS0124233

Zuletzt aktualisiert am

24.01.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at